

Ampelstatus Orange

Gültig ab 22.11.2021 bis 17.12.2021

Die Infektionszahlen sind sehr hoch oder steigen stark an. Sehr starke Vorsichtsmaßnahmen werden ergriffen.

1. Nutzung der Universitätsgebäude

Das Betreten der Universitätsgebäude ist für alle Personen (Universitätsangehörige, Studierende und Gäste) nur mit einem gültigen 2,5G-Nachweis möglich:

Als Nachweise gelten daher Impfung, Genesung oder negatives Testergebnis eines PCR-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme analog den aktuellen Bestimmungen des Gesundheitsministeriums derzeit nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf (gemäß § 1 Abs. 2 Z. 3 der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr. 465/2021).

Werktags ist der Zugang für alle Universitätsangehörigen in der Zeit von 8.30 bis 18.30 Uhr (Zeiten der Portierdienste) über die von den Portieren besetzten Eingänge der Universität möglich. Dort ist der zum Zutrittszeitpunkt gültige 2,5G-Nachweis vorzulegen.

Studierende und Stipendiat*innen:

Die Zutrittskarten von Studierenden und Stipendiat*innen mit einem vollständigen Impfschutz (1G) können für den Zutritt zum Gebäude und für solche Räume, für die eine Berechtigung vorliegt, neu freigeschaltet werden. Die Freischaltung für die Zeit ab 22. Nov. 2021 muss neu bei peter.lehner@ufg.at beantragt werden und kann nur mit gültigem Impfnachweis sowie der nachvollziehbaren Begründung für die Notwendigkeit der Freischaltung erfolgen. Die Freischaltung gilt für die Zeiten außerhalb der Portierdienste und kann jederzeit – falls die Infektionslage dies erfordert – zurückgenommen werden. Nicht freigeschaltete Studierende und Stipendiat*innen müssen die Universitätsgebäude bis 20.00 Uhr verlassen.

Künstlerisch-wissenschaftliches und Verwaltungspersonal:

Die Zutrittskarten des künstlerisch-wissenschaftlichen und des Verwaltungspersonals sind für die Zeiten außerhalb der Portierdienste freigeschaltet.

In allen Gebäuden sind die Hygieneregeln einzuhalten:

- Tragen von FFP2-Masken im gesamten Universitätsgebäude, während der Lehrveranstaltungen und in Werkstätten.
- Ausgenommen von der FFP2-Maskenpflicht sind Personen, die eine fachärztliche Bestätigung vorweisen können; für diese gilt die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. In Arbeitsräumen, die nur von einer Person benützt werden, muss keine Maske getragen werden.
- Lüften
- Regelmäßige Desinfektion
- Einhaltung der Raumbelastungszahlen, die an jeder Tür zu Seminarräumen, Werkstätten und Ateliers ausgehängt sind.

Um im Anlassfall mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können, muss der Aufenthalt innerhalb der Gebäude durch das Schließsystem oder das Zeiterfassungssystem mittels Zutrittskarten erfasst werden. Dazu müssen Studierende sowie das Verwaltungs- und künstlerisch-wissenschaftliche Personal ihre Zutrittskarten beim Zutritt zu den Gebäuden und in jedem Raum, der betreten wird, nutzen.

Im IFK und in der Tabakfabrik sind dazu entsprechende Listen in den Räumlichkeiten aufzulegen.

2. Lehrveranstaltungen

Wegen hoher Infektionszahlen müssen Lehrveranstaltungen, für die dies auf Grund ihrer Lehrinhalte und Methoden möglich ist, in Distanzlehre stattfinden. Lehrveranstaltungen, die nicht in Distanz abgehalten werden können und Präsenz unbedingt erfordern (z.B. solche für den ersten Jahrgang und Kurse in Werkstätten und Laboren), können in Präsenz abgehalten werden.

Voraussetzung für die Abhaltung in Präsenz ist eine Meldung an das Vizerektorat für Lehre (vizerektorat.lehre@ufg.at). Diese Lehrveranstaltungen werden von den Abteilungs- bzw. Studienrichtungsleitungen benannt und im ufg-online gekennzeichnet.

Um das Infektionsrisiko zu verringern, müssen der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten und FFP2-Masken in den Lehrveranstaltungen getragen werden. Zusätzlich wird empfohlen, dass Lehrveranstaltungsteilnehmer*innen regelmäßig PCR-Testungen durchführen.

Für Studierende, die einer Risikogruppe angehören oder wegen der Coronalage nicht an der Lehrveranstaltung teilnehmen können, muss die Möglichkeit bestehen, aus der Distanz an der Lehrveranstaltung teilzunehmen oder, wo möglich, die Lehrveranstaltung in einem kommenden Semester nachzuholen.

3. Prüfungen

Prüfungen, für die dies möglich ist, müssen in Distanz abgehalten werden. Prüfungen, für die dies nicht möglich ist, können in Präsenz abgehalten werden.

Wenn die Zeugnisse nicht für Abschlüsse oder zur Vorlage bei der Stipendienstelle gebraucht werden, können Prüfungen an das Ende des Semesters verschoben werden.

4. Bibliothek

Ausleihe und Lesesaal sind geöffnet, der Zutritt ist für maximal 15 Personen erlaubt. Alle Hygieneregeln sind einzuhalten, es gilt durchgängige FFP2-Maskenpflicht.

Gäste der Bibliothek müssen sich beim Portier am Hauptplatz 8 registrieren, ein 2,5G-Nachweis ist vorzulegen. Auch für Gäste gilt die FFP2-Maskenpflicht.

Öffnungszeiten: MO bis DO von 9:00 – 17:00, FR von 9:00 – 15:00

5. Veranstaltungen

Veranstaltungen werden abgesagt bzw. digital abgehalten.

Ein Betreten der Unigebäude, z.B. zum Besuch einer Ausstellung, ist einzeln mit 2,5G-Nachweis möglich.

6. Mobilitäten

Es finden keine Exkursionen statt.

7. Verwaltungspersonal

In der Verwaltung werden 50% der Mitarbeiter*innen einer Abteilung (Richtwert) auf Home-Office umgestellt, soweit dies nach Art der Arbeitsaufgaben möglich ist. Sollte Home-Office nicht möglich sein, etwa weil systemerhaltende Arbeiten vor Ort notwendig sind oder die Tätigkeit aus anderen Gründen ausschließlich vor Ort durchgeführt werden kann, so müssen die Hygiene- und Abstandsregelungen streng eingehalten werden. Jedenfalls ist darauf zu achten, dass Home-Office in Abstimmung mit dem/der Dienstvorgesetzten sowie dem zuständigen Rektoratsmitglied pro Abteilung festgelegt wird. Für die Referent*innen der künstlerisch-wissenschaftlichen Abteilungen und Institute ist Home-Office möglich, soweit der Studienbetrieb dies zulässt und sowohl Institutsleitung als auch das zuständige Rektoratsmitglied zustimmt. Für alle im Home-Office gilt die Arbeitszeitaufzeichnungspflicht und die am 18. November 2021 im Mitteilungsblatt publizierte Richtlinie ([5. Mitteilungsblatt Studienjahr 2021/2022](#)).

Parteienverkehr ist nur nach Voranmeldung und unter Einhaltung der 2,5G-Regelung möglich.

8. Risikogruppen und Personen mit Betreuungspflichten

Eine Freistellung für Risikogruppenzugehörige iSd COVID-19-Risikogruppe-Verordnung (BGBl. II Nr. 203/2020) ist derzeit gesetzlich nicht vorgesehen. Es wird jedoch – soweit es die konkreten Umstände erlauben – bei Bestehen einer Risikogruppenzugehörigkeit versucht, darauf Rücksicht zu nehmen und Home-Office zu ermöglichen.

Betreuungspflichten sind in der Personalabteilung anzumelden, Regelungen können im Sinne von Home-Office oder von Sonderbetreuungszeiten im Einzelfall vereinbart werden.

9. Verhalten im Anlassfall

Bei **Auftreten von Krankheitssymptomen an der Uni** gilt:

- Anrufen 1450 durch Patient*in,

- Anrufen 144 durch Patient*in bzw. unmittelbarer Kontaktperson bei massiven Symptomen wie Atemnot, hohes Fieber...
- Information Rektorat (Fr. Grogger: 0732 7898 2220, daniela.grogger@ufg.at)
- Umgehende Isolierung des/der Patient*in, Verabreichung Mundschutz, Händedesinfektion (Desinfektionsmittel oder gründliches Händewaschen mit Seife)
- Befolgen der Anweisungen Arzt/Behörde

Bei **Auftreten von Krankheitssymptomen zu Hause** gilt:

- Coronavirus Hotline der AGES: 0800 555 621 bei allgemeinen Fragen zum Coronavirus
- Anrufen 1450 im Verdachtsfall durch den/die Patient*in, Anrufen 144 durch Patient*in bzw. unmittelbarer Kontaktperson bei massiven Symptomen wie Atemnot, hohes Fieber...
- Information Uni durch den/die Patient*in (Fr. Grogger: 0732 7898 2220, daniela.grogger@ufg.at)
- Selbstisolation durch den/die Patient*in, Präventives Notieren von persönlichen Kontakten während der letzten Tage (wenn möglich mit Telefonnummer, Adresse...)
- Befolgen der Anweisungen Arzt/Behörden

Bestätigung einer Coronavirusinfektion

Bei Bestätigung einer Coronavirusinfektion gilt:

- Information Uni durch den/die Patient*in (Fr. Grogger: 0732 7898 2220, daniela.grogger@ufg.at) bzw. in schweren Fällen durch Magistrat/Landessanitätsdirektion
- Befolgen der Anweisungen der Behörde (z.B. Landessanitätsdirektion bzw. Magistrat)

[Detaillierten Handlungsablauf bei Corona-\(Verdachts\)Fällen als PDF downloaden](#)

Fragen zu Themen rund um die COVID-19-Regelungen richten Sie bitte via E-Mail an krisenstab@ufg.at.